

Antrag auf Erstattung des Beitrags für das Semestertickets

gem. § 5 der Satzung des Härtefallausschusses

Allgemeine Hinweise:

Dieser Antrag richtet sich an Studierende, für die die Entrichtung des Semesterticket-Beitrags eine unbillige soziale Härte darstellt. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Härtefallausschuss der Studierendenschaft an der Universität Kassel. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht. Weitere Erläuterungen können dem angefügten Beiblatt oder der Satzung des Härtefallausschusses entnommen werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen zwingend beizufügen:

- a) der ausgefüllte Antrag an den Härtefallausschuss inklusive geforderter Unterlagen (siehe Seite 2)
 - b) die Bankverbindung des Antragsstellenden
 - c) tabellarische Auflistung über Einnahmen und Ausgaben bezogen auf das betreffende Semester (ggf. gesondertes Blatt verwenden) – die Einnahmen/Ausgaben sind anhand von Kontoauszügen über zwei zusammenhängende Monate im Antragszeitraum zu belegen
 - d) eine schriftliche Antragsbegründung (ggf. gesondertes Blatt verwenden)
 - e) eine Studienbescheinigung für das betreffende Semester
- Werden die genannten Unterlagen nicht vollständig eingereicht, muss der Antrag abgelehnt werden.
→ Auch unleserlich geschriebene Anträge werden aus formalen Gründen abgelehnt.

Fallbezogen kann der Antrag ergänzt werden durch:

- a) Geburtsurkunden oder gleichwertige Dokumente über die zu betreuenden Kinder (bei Studierenden mit Kind)
 - b) Nachweis darüber, dass weder eine Arbeitserlaubnis besteht noch öffentliche bzw. halb-öffentliche Unterstützungsleistungen gewährt werden (bei internationalen Studierenden)
 - c) Bescheinigung über die Behinderung (bei Studierenden mit Behinderung)
 - d) Bescheinigung der Hochschule über das Auslandssemester (bei Studierenden im Auslandssemester)
 - e) Bescheinigung des Arbeitgebers über das Praktikum (bei Studierenden im Pflichtpraktikum außerhalb des NVV-Gebiets)
 - f) Bescheinigung der Hochschule über das Urlaubssemester (bei Studierenden im Urlaubssemester)
 - g) Ärztliches Attest über die Krankheit (bei Studierenden mit längerer Krankheit)
 - h) Weitere relevante Dokumente
- Bei fehlenden Unterlagen können die zugrundeliegenden Sachverhalte nicht berücksichtigt werden.

Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)
c/o Härtefallausschuss
Nora-Platiel-Str. 2
34109 Kassel

Folgende Fristen für die Antragsstellung sind zu beachten:

15. Dezember: für das Wintersemester
15. Juni: für das Sommersemester
- Die Bearbeitungsdauer beträgt ca. 4 bis 6 Wochen.
→ Das Semesterticket behält auch bei positiver Entscheidung über die Rückerstattung seine Gültigkeit.

Bei Fragen richtet euch per E-Mail an: soziales@asta-kassel.de

A. Allgemeine Angaben

Name:

Vorname:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl:

Ort:

Telefonnummer (für Rückfragen - freiwillige Angabe):

E-Mailadresse (für Rückfragen - freiwillige Angabe):

B. Finanzielle Situation

1. Einkommen

a) Staatliche bzw. halb-staatliche Leistungen: _____

z. B. BAföG, Stipendien, Arbeitslosengeld, Kindergeld, Wohngeld etc.

(bitte jeweils aussagekräftige Belege beifügen)

b) Private Zuwendungen: _____

z. B. Unterstützungsleistungen von Eltern oder sonstigen Personen, Unterhalt etc.

(bitte jeweils aussagekräftige Belege beifügen)

c) Sonstige Einnahmen _____

z. B. Arbeitseinkommen, Einkünfte aus Kapitalvermögen etc.

(bitte jeweils aussagekräftige Belege beifügen)

2. Ausgaben

a) Wohnung (bei eigener Haushaltsführung) monatliche Miete: _____

(ggf. Mietvertrag beifügen)

b) Anzahl der unterhaltspflichtige Kinder zwischen 0 und 7 Jahren: _____

zwischen 7 und 14 Jahren: _____

zwischen 14 und 18 Jahren: _____

älter als 18 Jahre: _____

(bitte Geburtsurkunde o. ä. beifügen)

Bist du alleinerziehend: ja nein

c) Weitere finanzielle Belastungen:

Art:

Höhe:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Bitte aussagekräftige Belege beifügen

ggf. gesondertes Blatt verwenden

C. Weiter Angaben:

1. Besondere Umstände

(familiäre, gesundheitliche oder andere besondere Umstände)

2. Antragsbegründung (Bitte unbedingt ausfüllen)

Hiermit versichere ich, dass mein Antrag vollständig und wahrheitsgemäß ist.

Datum, Ort

Unterschrift

Vom AStA auszufüllen:

Antrag eingegangen am:

Antrag vollständig:

ja

nein

**Wichtiger Auszug aus der zugrundeliegenden
Satzung des Härtefallausschusses:**

§ 5 Richtlinien für die Rückerstattung

(1) Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

(2) Die Entscheidung über die Rückerstattung erfolgt nach den jeweiligen sozialen Verhältnissen und liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Härtefallausschusses.

(3) Bei der Beurteilung der sozialen Verhältnisse sind insbesondere zu berücksichtigen:

a) Studierende mit einem oder mehreren Kindern.
b) ausländische Studierende, die weder eine Arbeitserlaubnis haben noch eine Unterstützung durch öffentliche oder halböffentliche Stellen erhalten.

c) behinderte Studierende.

d) Studierende, die sich in einem Auslandssemester befinden.

e) Studierende, die sich in einem Pflichtpraktikum außerhalb des Semesterticket-Geltungsgebiets befinden. Wobei das Praktikum sich mindestens über 1 Semester erstrecken muss.

f) Studierende, die sich in einem Urlaubssemester befinden.

g) Studierende, die unter einer längeren Krankheit leiden. Wobei diese Krankheit es der betroffenen Person nachweislich unmöglich gemacht haben muss, über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten das Semesterticket zu nutzen.

(4) Die Antragsstellung ist für das Wintersemester bis einschließlich 15.12. und für das Sommersemester bis einschließlich 15.06. möglich. Ausgenommen sind Studierende gemäß §5 (3) g, welche ihren Antrag jeweils ein Semester später nachträglich einreichen können. Der Härtefallausschuss kann später eingegangene Anträge in Ausnahmefällen zur Entscheidung annehmen.

(5) Es wird nur der volle Betrag des Semestertickets zurück erstattet. Eine Teilrückerstattung ist nicht möglich.

(6) Bei positiver Entscheidung durch den Härtefallausschuss wird der Beitrag für das Semesterticket innerhalb von 4 Wochen nach der Entscheidung per Banküberweisung vom AStA an die/den Antragssteller*in überwiesen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Barauszahlung möglich.

§ 6 Erforderlichen Antragsunterlagen für die Rückerstattung

(1) Folgende Unterlagen sind für die Bearbeitung des Antrags zwingend notwendig:

a) der ausgefüllte Antrag an den Härtefallausschuss

b) die Bankverbindung des Antragsstellenden

c) tabellarische Auflistung über Einnahmen und Ausgaben bezogen auf das betreffende Semester

d) eine schriftliche Antragsbegründung

e) eine Studienbescheinigung für das betreffende Semester

(2) Der Antrag ist fallbezogen zu ergänzen durch:

a) für §5 (3) a), §5 (3) b) und §5 (3) c) sind zusätzlich aussagekräftige Belege vorzulegen.

b) für §5 (3) c) und §5 (3) g) ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

c) für §5 (3) d) und §5 (3) f) ist eine Bescheinigung der Universität vorzulegen.

d) für §5 (3) e) ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen.

(3) Anträge, die ohne die oben aufgeführten Unterlagen eingereicht werden, sind mit Vermerk „Unterlagen nicht vollständig“ abzulehnen. Eine erneute Antragsstellung ist möglich.

(4) Weitere Unterlagen können im Ermessen die/der Antragssteller*in hinzugefügt werden.

(5) Über die Sitzung des Härtefallausschuss und den damit verbundenen Unterlagen ist Verschwiegenheit zu wahren. Dem Ältestenrat sind die Entscheidungen des Härtefallausschusses im Widerspruchverfahren gemäß § 7 zu erläutern. Die Mitglieder des AStA und ordentlich gewählte Mitglieder des Studierendenparlaments besitzen Akteneinsichtsrecht, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

§ 7 Widersprüche gegen Entscheidungen

(1) Lehnt der Härtefallausschuss einen Antrag ab, ist die Ablehnung immer schriftlich zu begründen und zusätzlich mit einer Widerspruchsbelehrung zu versehen.

(2) Über Widersprüche gegen die Entscheidungen des Härtefallausschusses entscheidet der Ältestenrat des Studierendenparlaments.

(3) Der Widerspruch ist von der/dem Antragssteller schriftlich zu begründen und an den AStA zu richten. Der AStA ist seinerseits dafür verantwortlich, dass dem Ältestenrat der Widerspruch zugeleitet wird.

(4) Widersprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Entscheidung möglich.

(5) Der Ältestenrat kann Widersprüche nach Ablauf der Widerspruchsfrist in Ausnahmefällen zur Entscheidung annehmen.

(6) Der Ältestenrat hat die/den Sprecher*in und die/den stellvertretenden Sprecher*in des Härtefallausschusses zur betreffenden Sitzung einzuladen. Beide haben Rederecht.

(7) Die/der Antragssteller*in ist auf Verlangen im Rahmen der Ältestenrat-Sitzung anzuhören.